

Die Teilnahme am Straßenverkehr mit ausländischer Fahrberechtigung

1. Rechtsgrundlagen

Die Berechtigung, mit einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland ein Kfz zu führen, erwächst grundsätzlich aus der Vorschrift des § 29 I FeV.

Um die Wirkzusammenhänge jedoch näher zu verstehen, ist es notwendig diese Vorschrift in den Kontext internationaler Abkommen und die Richtlinien der EU einzubinden:

- Internationales Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr 1926
- Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr 1968 (WÜ)
- Rili 80/1263/EWG (= 1. Führerscheinrichtlinie)
- Rili 91/439/EWG (= 2. Führerscheinrichtlinie)
- Rili 2006/126/EG (= 3. Führerscheinrichtlinie)
- FeV

Grundsätzlich wird dabei unterschieden zwischen Inhabern einer ausländischen Fahrberechtigung

- *ohne* Inlandswohnsitz (siehe Kapitel 2) und
- *mit* Inlandswohnsitz (siehe Kapitel 3)
 - Hier muss darüber hinaus noch unterschieden werden zwischen Inhabern einer
 - EU-/EWR-Fahrerlaubnis (siehe Kapitel 4) und
 - Drittstaaten-Fahrerlaubnis (siehe Kapitel 5)

2. Inhaber ausländischer Fahrerlaubnis *ohne* Inlandswohnsitz

2.1 Die Bestimmungen des § 29 FeV

Gemäß § 29 I FeV dürfen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kfz führen, wenn sie hier *keinen* ordentlichen Wohnsitz i.S.d. § 7 FeV haben.

2.2 Erläuterung

Das gilt sowohl für Inhaber einer EU-/EWR – Fahrerlaubnis als auch für solche eines Drittstaates.

Die Nationalität des Fahrerlaubnisinhabers spielt dabei keine Rolle, das heißt, auch ein Deutscher kann in diesem Sinne ausländischer Kraftfahrzeugführer sein.

Die Fahrberechtigung nach § 29 FeV hat den gleichen Inhalt und Umfang wie die anzuerkennende ausländische Fahrerlaubnis (mitgebrachtes Recht). Grundsätzlich darf der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland nur die Rechte in Anspruch nehmen, die ihm seine Fahrerlaubnis im Ausstellerstaat erlaubt. Ausschlaggebend ist, welche Rechte mit der ausländischen Fahrerlaubnis verbunden sind und nicht, welche Rechte er hätte, wenn er aufgrund seiner ausländischen Fahrerlaubnis eine deutsche Fahrerlaubnis beantragt hätte. Die Fahrberechtigung umfasst dabei alle Kfz der entsprechenden Art, gleich ob sie im In- oder Ausland zugelassen oder auf Grund der dortigen Bestimmungen nicht zugelassen sind. Das gilt auch für Leihfahrzeuge.

Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten. Im EU-/EWR-Bereich gelten jedoch nur die zweistelligen harmonisierten Schlüsselzahlen¹. Dass auch Beschränkungen der ausländischen Fahrerlaubnis zu beachten sind, ergibt sich bereits aus § 29 I FeV, weil in solchen Fällen der Umfang der ausländischen Fahrerlaubnis eingeschränkt ist. Nationale Schlüsselzahlen bestehen aus 3 Ziffern und gelten nur im Inland des ausstellenden Staates.

Die Altersgrenzen des § 10 I FeV und des § 48 IV Nr. 2 FeV sind (bis auf die in § 29 III Nr. 1a FeV geregelten Fälle) nicht anzuwenden.

Führt der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis ein im Ausland fahrerlaubnisfreies Kfz z. B. bestimmte zulassungsfreie KKR (wie es etwa bei einem so genannten Broomfiets aus den Niederlanden bis 2009 der Fall war), für die in Deutschland die Klasse AM vorgesehen ist, sind diese Kfz für den im Ausland wohnenden Kfz-Führer auch hier fahrerlaubnisfrei.

Eine etwaige zeitliche Befristung ausländischer Fahrerlaubnisse ist zu beachten. Ist diese abgelaufen, so handelt es sich nicht mehr um eine gültige Fahrerlaubnis. Ob daraus auch eine Straftat i.S.d. § 21 StVG resultiert, hängt davon ab, ob die in dem ausländischen Staat erworbene und zeitlich befristete Fahrerlaubnis mit Erreichen des Ablaufdatums tatsächlich erlischt oder ob nur der Führerschein aus verwaltungstechnischen Gründen (Aktualität des Lichtbildes und der Adresse, Aufbringung neuer fälschungser schwerender Merkmale u.Ä.) erneuert werden muss, die eigentliche Fahrerlaubnis aber weiterhin Bestand hat. Das muss im Ausstellerstaat ermittelt werden und stellt die Polizei womöglich vor unlösbare Probleme.²

¹ Amtl. Begr. zu § 25 III FeV (VkB1. 1998, 1078); Anhang I / Ia der Zweiten EG – Führerscheinrichtlinie; Vorbemerkungen zu Anlage 9 FeV.

² Huppertz VD 9/2010, 248.

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 29 II FeV nachzuweisen durch einen

- gültigen nationalen
 - o Dabei ist eine Übersetzung des ausländischen Führerscheins erforderlich, wenn dieser nicht in Deutsch verfasst ist oder es sich nicht um einen EU/EWR - Führerschein oder einen schweizerischen Führerschein handelt.

oder

- internationalen Führerschein i.V.m. dem zugrunde liegenden nationalen Führerschein.

Die Mitführ- und Aushändigungspflicht ergibt sich aus § 4 II Satz 3 FeV. Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG; die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

2.3 Ausnahmen vom § 29 FeV

Die Berechtigung nach Absatz 1 nicht für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,
 - 1a. die das nach § 10 Absatz 1 für die Erteilung einer Fahrerlaubnis vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben und deren Fahrerlaubnis nicht von einem EU-/EWR-Staat erteilt worden ist,
2. die zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kfz eines Staates, der nicht ein Mitgliedstaat der EU oder EWR ist, ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten,
 - 2a. die ausweislich des EU- oder EWR-Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat der EU oder des EWR herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Studierende oder Schüler i.S.d. § 7 II FeV die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,
3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig [...] entzogen worden ist,
4. denen [...] keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf
5. solange sie [...] einem Fahrverbot unterliegen

3 Inhaber einer ausländischen EU-/EWR- und/oder Drittstaaten - Fahrerlaubnis mit Inlandswohnsitz

3.1 Die Bestimmung des § 28 FeV

Begründet der Inhaber einer in einem anderen [Nicht EU-/EWR -] Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung noch sechs Monate (§ 29 I FeV).

Begründet der Inhaber einer EU-/EWR – Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, richtet sich seine weitere Berechtigung zum Führen von Kfz nach § 28 FeV (§ 29 I FeV).

Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz [...] in der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen [...] im Umfang ihrer Berechtigung Kfz im Inland führen (§ 28 I S. 1 FeV).

3.2 Erläuterung

Zentraler Anknüpfungspunkt ist also die Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland. Erst wenn der begründet ist, wird im weiteren Fortgang etwaiger fahrerlaubnisrechtlicher Sachverhalte danach unterschieden, ob der Betreffende Inhaber einer EU-/EWR – Fahrerlaubnis oder einer solchen eines Drittstaates ist.

Der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes setzt voraus, dass der Betreffende seine „Wohnung“ im Inland hat. Dabei kann es sich um ein Eigentum, Mietwohnung, Hotel, Apartmenthaus, Wohnen bei Verwandten / Bekannten oder auch um eine Unterkunft von Asylbewerbern handeln. Keine Rolle spielen allerdings die aus dem Melderecht stammenden Unterscheidungen nach Erst- und Zweit- bzw. Nebenwohnsitz.

Der ordentliche Wohnsitz wird beginnend mit seinem ersten Tag angenommen, wenn er z.B. bei Übernahme eines Arbeitsverhältnisses oder bei Heirat erkennbar ernsthaft auf eine Dauer von mindestens 185 Tagen ausgerichtet ist. Die nämliche Vorschrift setzt zwar voraus, dass der Bewerber mindestens 185 Tage im Jahr in einem bestimmten Staat wohnt, nicht aber, dass er über einen solchen Zeitraum dort bereits gewohnt haben muss.

Für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die beruflich in Deutschland tätig sind, z.B. Berufskraftfahrer, Geschäftsreisende, Besucher von Messen oder sonstigen Veranstaltungen und grundsätzlich Berufspendler, gleichzeitig aber – zumindest auch – im Ausland wohnen, bedeutet das:

- Tagespendler haben keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland. Die Fahrberechtigung nach § 29 I FeV lebt bei jeder Einreise nach Deutschland neu auf; seine ausländische Fahrerlaubnis wird von der zeitlichen Befristung nicht erfasst.
- Wohnt der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland, hat er aber daneben noch einen Wohnsitz im Ausland (i.d.R. der Familienwohnsitz) und

kehrt er regelmäßig dorthin zurück, so beginnt die Frist mit Wohnungsbezug im Inland.

- Der Saisonarbeiter arbeitet regelmäßig mehrere Monate im Jahr im Inland und begründet für diesen Zeitraum seinen ordentlichen Wohnsitz hier.
- Liegt der Familienwohnsitz im Inland und wohnt der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis jedoch aus beruflichen Gründen im Ausland, so liegt der fahrerlaubnisrechtliche Wohnsitz im Inland, sofern der Fahrerlaubnisinhaber regelmäßig hierher zurückkehrt.
- Regelmäßige Rückkehr an den ausländischen Wohnort bedeutet, dass jedenfalls in der Regel der Fahrerlaubnisinhaber mindestens wöchentlich, jedenfalls aber monatlich an seinen ausländischen Wohnort zurückkehren muss. Ist seine berufliche Tätigkeit im Inland z.B. aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages auf eine bestimmte Dauer angelegt, so muss er nicht einmal regelmäßig an den ausländischen Wohnort zurückkehren (§ 7 I Satz 3 FeV).
- Eine nennenswerte Ausnahme zu den Berufspendlern bilden diejenigen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die im Inland ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben, aber nur gelegentlich (Sommer- / Winterurlaub) in ihr Heimatland, u.U. zu ihrem dort weiter bestehenden Familienwohnsitz im Ausland zurückkehren, wie z.B. die Gastarbeiter.
- Begründet der Inhaber einer ausländischen (Drittstaat) Fahrerlaubnis im Inland einen ordentlichen Wohnsitz, besitzt er seine ausländische Fahrberechtigung noch für sechs Monate.

Auch die Fälle eines tatsächlich vorliegenden so genannten Doppelwohnsitzes sind geklärt: hier ist ein ordentlicher Wohnsitz sowohl im In- als auch im Ausland anzunehmen, ohne dass es weiter darauf ankommt, wo der tatsächliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse liegt.

Näheres zu den Besonderheiten beim Erwerb einer ausländischen Fahrerlaubnis während der Studienzeit im Ausland findet sich in der Sachverhaltsbesprechung „Der Austauschschüler“³.

4 Inhaber einer EU-/EWR - Fahrerlaubnis *mit* Inlandswohnsitz

4.1 Die Bestimmungen des § 28 FeV

Begründet der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der EU / EWR erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, richtet sich seine weitere Berechtigung zum Führen von Kfz nach den § 28 FeV (§ 29 I FeV).

Die Frist beginnt also mit dem Datum des Grenzübertritts, der aus Anlass eines ständigen inländischen Aufenthaltes erfolgt.

Inhaber einer gültigen EU- oder EWR – Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz i.S.d. § 7 I oder II in der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen - vorbehaltlich der Einschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 - im Umfang ihrer

³ Huppertz Kriminalistik 12/2003, 787 (bedingt durch die Neufassung des § 29 III Nr. 1a FeV über das Mindestalter muss die dargestellte Lösung jedoch nunmehr in Frage gestellt werden).

Berechtigung Kfz im Inland führen. Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten (§ 28 I FeV).

Der Umfang der Berechtigung der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen ergibt sich gemäß § 28 II FeV aus dem Beschluss (EU) 2016/1945 der Kommission vom 14.10.2016 über Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen (ABl. L 302 vom 09.11.2016, S. 62) in der jeweiligen Fassung.

Die Äquivalenztabelle gilt nur⁴

- im Verhältnis der EU-/EWR – Mitgliedstaaten untereinander,
- wenn und solange der Fahrerlaubnisinhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat,
- in Bezug auf die harmonisierten Klassen (dazu zählt auch die in Deutschland nicht eingeführte Klasse B1).

4.2 Ausnahmen vom 28 FeV

Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber einer EU- oder EWR – Fahrerlaubnis,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind
2. die ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Student oder Schüler i.S.d. § 7 II die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben
3. denen die Fahrerlaubnis im Inland [...] entzogen worden ist
4. denen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf
5. solange sie [...] einem Fahrverbot unterliegen
6. die zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen EU-Fahrerlaubnis Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis waren.
7. mit prüfungsfreiem Umtausch (Code 70)
bei gefälschten Führerscheinen aus Drittstaaten
8. Sonderbestimmungen für Schüler und Studenten
9. Vorbesitz bestimmten Fahrerlaubnisklassen

5 Inhaber einer Drittstaaten - Fahrerlaubnis *mit* Inlandswohnsitz

5.1 Die Bestimmungen des § 29 FeV

Begründet der Inhaber einer in einem anderen [Nicht EU-/EWR -] Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung noch sechs Monate (§ 29 I FeV).

⁴ Amtl. Begr. VkB1. 2002, 888 (892) zur alten Äquivalenztabelle.

5.2 Rechtsfolgen

Ist die sog. 6-Monats-Frist überschritten oder ist die ausländische (hier: Drittstaaten-) Fahrerlaubnis mit einer zeitlichen Befristung versehen und diese abgelaufen, so handelt es sich nicht mehr um eine gültige Fahrerlaubnis. Dann liegt im Zutreffensfalle eine Straftat i.S.d. § 21 StVG vor.

6. Literatur

Bouska/Laeveren, 3. Aufl. 2004, Verlag C.H. Beck München

Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Aufl. 2019, Verlag C.H. Beck München

Huppertz, Internationalität im deutschen Straßenverkehr, 1. Aufl. 2015, VdP-Verlag Hilden

Huppertz, Die Fahrerlaubnis wird nicht automatisch ungültig durch Ablauf des Führerscheins, in: VD 9/2010, 248

Huppertz, Der praktische Fall (Austauschschüler), in: Kriminalistik 12/2003, 787

